



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 07.11.2024

Entwicklung der Einnahmen der Stadt Burgkirchen a. d. Alz

Den Informationen der Staatsregierung kann man entnehmen: „In bestimmten Bereichen können die Gemeinden selbst Abgaben erheben.

Darunter fällt zum Beispiel die Erhebung von Steuern. Die wichtigsten Gemeindesteuern sind die Gewerbe- und die Grundsteuer. Daneben können die Gemeinden auf der Grundlage einer Satzung örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (Artikel 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG) erheben, wie etwa eine Zweitwohnungssteuer oder die Hundesteuer.

Stellt die Kommune ihren Bürgern öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, so kann sie dafür Beiträge (Artikel 5 und 5a KAG) und/oder Gebühren (Artikel 8 KAG) verlangen. Darunter fallen beispielsweise Beiträge im Zusammenhang mit örtlichen Straßenbaumaßnahmen oder Gebühren für Wasser und Abwasser. Besondere Regelungen gibt es für Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge (Artikel 6 und 7 KAG).“ (www.stmi.bayern.de¹)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz 3
- 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burgkirchen a. d. Alz Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
- 1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burgkirchen a. d. Alz Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
- 1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burgkirchen a. d. Alz Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3

1 <https://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/index.php>

2.	Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz	4
2.1	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.2	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.3	Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
3.	Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Burgkirchen a. d. Alz	5
3.1	Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Burgkirchen a. d. Alz, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?	5
3.2	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Burgkirchen a. d. Alz aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?	5
3.3	Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte jeweils offenlegen)?	5
4.	Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Burgkirchen a. d. Alz	5
4.1	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.2	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.3	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Burgkirchen a. d. Alz in der Zukunft beeinflussen wird?	6
	Anlage 1 zu Frage 2.1	7
	Anlage 2 zu Frage 2.2	9
	Anlage 3 zu Frage 2.3	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 11.12.2024

- 1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz**
 - 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burgkirchen a. d. Alz Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burgkirchen a. d. Alz Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burgkirchen a. d. Alz Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 1 Nr. 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) wird eine Statistik der Ausgaben und Einnahmen sowie nach § 1 Nr. 2 FPStatG u. a. eine Statistik des Steueraufkommens durchgeführt. Die Statistiken erstrecken sich u. a. auf die Finanzwirtschaft der Erhebungseinheiten Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf ihre Kernhaushalte (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG).

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 1 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehören gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG u. a.:

- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

Zu den Ist-Einnahmen bzw. zu den Einzahlungen gehören auch das Aufkommen der Gemeinden aus Beiträgen, die gemäß Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. die gemäß Art. 5a KAG erhoben werden, sowie das Aufkommen der Gemeinden aus Gebühren, die gemäß Art. 8 KAG oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage erhoben werden. Allerdings unterscheidet die Statistik nicht danach, auf welcher Rechtsgrundlage ein Beitrag bzw. eine Gebühr erhoben wird. Die erfasste Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ bzw. „Beiträge und ähnliche Entgelte“ umfasst daher nicht nur Gebühren bzw. Beiträge, die auf dem KAG beruhen, sondern kann auch Abgaben

umfassen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen. Ab dem Jahr 2016 kann innerhalb der Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ nach der Position „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ und der Position „Zweckgebundene Abgaben“ unterschieden werden.

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 2 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehört gemäß § 4 Nr. 2 FPStatG u. a.:

- das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

Hierunter fallen das Aufkommen einer Gemeinde aus der Erhebung einer örtlichen Verbrauch- oder Aufwandsteuer nach Art. 3 KAG, das Aufkommen aus der Erhebung der Gewerbesteuer, das Aufkommen aus der Erhebung der Grundsteuer sowie der Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (deren Bestandteil auch die Kapitalertragsteuer ist, vgl. §§ 43 ff Einkommensteuergesetz – EStG) nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Das Landesamt für Statistik ist in Bayern die zentrale Behörde für die amtliche Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG). Zu seinen Aufgaben gehört auch die Durchführung der genannten amtlichen Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG).

Bei der Durchführung der genannten Statistiken erhebt das Landesamt für Statistik auch die entsprechenden Daten der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkten.

2. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz

2.1 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.2 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.3 Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Burgkirchen a. d. Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage 2.1 wird auf die Anlage 1, zur Beantwortung der Frage 2.2 auf die Anlage 2, zur Beantwortung der Frage 2.3 auf die Anlage 3 verwiesen.

Die Fragen 2.1 bis 2.3 beziehen sich auf den „Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen“. Das Landesamt für Statistik kann nicht für jede der angefragten Positionen auf (halb)automatisierte Datenbankabrufe über lange Zeitreihen zurückgreifen. Der Berichtszeitraum kann daher (auch innerhalb einzelner Fragen) variieren.

In Bezug auf Frage 2.3 liegen – wie bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführt – dem Landesamt für Statistik die angefragten „Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG“ und/oder „Gebühren gemäß Art. 8 KAG und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG“ nicht ausdifferenziert vor. Die in der Tabelle 2.3 enthaltenen Daten können daher auch Einnahmen enthalten, die nicht auf das Kommunalabgabengesetz zurückgehen. Eine weitere Ausdifferenzierung ist aufgrund der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik nicht möglich.

3. Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Burgkirchen a. d. Alz

3.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Burgkirchen a. d. Alz, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?

Eine gesetzliche Pflicht einer Gemeinde, unmittelbar der Staatsregierung Schwierigkeiten im eigenen Haushalt mitzuteilen, besteht nicht. Nach Art. 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden wie die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz obliegt dem Landratsamt (Art. 110 Satz 1 GO).

3.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Burgkirchen a. d. Alz aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3.3 Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte jeweils offenlegen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

4. Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Burgkirchen a. d. Alz

4.1 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?

4.2 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?

4.3 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Burgkirchen a. d. Alz in der Zukunft beeinflussen wird?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage 4.1 wird so verstanden, dass sie sich auf den Staatshaushalt bezieht. Gemäß Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) muss der Staatshaushalt vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden. Hinsichtlich von Ausgaben aus dem Staatshaushalt gilt auch im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft, dass diese jeweils den künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten bleiben. Die Entscheidungen über Staatsausgaben erfolgen nach Anmeldung durch die Fachressorts im Wege der Prioritätensetzung der Bedarfe unter Berücksichtigung des Gesamthaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr. Hinsichtlich eines unbestimmten Zeitraums „in der Zukunft“ sind deshalb auch hinsichtlich von Ausgaben im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft Aussagen nicht möglich.

Dies gilt entsprechend auch in Bezug auf die Haushalte der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern bzw. in Bezug auf den Haushalt der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz. Ergänzend sei angemerkt, dass Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern die Finanzhoheit ist (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV i. V. m. Art. 83 Abs. 6 BV). Die Finanzhoheit gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Gesetze die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft. Sie stellen ihre Haushalte jeweils im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich auf.

Die Staatsregierung unterstützt derzeit die bayerische Wirtschaft unter anderem im Rahmen von Förderprogrammen für Forschungs- und Innovationsvorhaben, Bürgschaften, zinsvergünstigten Darlehen sowie Zuschüssen für Investitionen, die im Landeshaushalt abgebildet werden. Darunter fallen unter anderem auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Investitionen, die der Dekarbonisierung der Wirtschaft dienen. Eine trennscharfe Feststellung, welche Mittel für das Ziel der Dekarbonisierung aufgewendet werden, ist aufgrund der Komplexität der Vorhaben nicht möglich.

Anlage 1 zu Frage 2.1

Entwicklung der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen der Stadt Burgkirchen/Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtsjahr	Istaufkommen			
	Steuerart ¹			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer – brutto	Gemeinde- anteil an der Ein- kommensteuer
	Euro	Euro	Euro	Euro
1970	36.058	158.249	3.420.727	312.803
1971	33.315	174.158	2.768.861	367.853
1972	34.514	177.825	2.954.292	520.537
1973	36.769	186.092	3.487.080	642.210
1974	35.664	191.159	6.026.929	701.794
1975	40.407	251.692	3.811.247	671.533
1976	47.286	266.892	4.047.105	758.904
1977	45.849	474.402	3.764.454	877.492
1978	39.808	336.652	3.611.149	924.184
1979	40.649	339.460	3.826.887	1.041.426
1980	44.460	376.249	7.477.653	1.206.335
1981	45.142	425.818	3.753.008	1.254.517
1982	44.360	398.882	3.766.691	1.468.552
1983	44.736	426.827	4.142.939	1.519.326
1984	45.381	452.741	4.448.847	1.571.725
1985	46.631	464.266	7.193.497	1.698.269
1986	47.615	485.311	5.552.887	1.765.392
1987	48.331	488.301	6.193.502	1.893.068
1988	48.495	496.880	7.023.802	2.173.598
1989	49.050	502.730	7.899.699	2.331.140
1990	47.435	524.690	9.708.679	2.325.745
1991	49.184	573.789	6.772.417	2.802.045
1992	50.533	644.094	4.760.549	3.081.988
1993	50.591	585.684	2.568.399	3.180.152
1994	51.272	638.566	3.562.608	3.369.418
1995	49.048	668.271	7.237.060	3.310.755
1996	50.318	668.751	7.487.953	3.046.793
1997	51.616	539.479	5.682.170	2.904.728
1998	53.387	860.531	7.609.894	3.089.372
1999	60.436	790.998	7.071.261	3.294.984
2000	60.585	833.144	8.046.276	3.266.940
2001	60.058	832.997	5.141.953	3.224.896
2002	62.621	849.143	7.930.889	3.170.062
2003	62.380	844.071	8.246.681	3.231.912
2004	67.715	929.912	10.240.779	3.058.232
2005	69.148	965.601	8.813.000	3.102.507
2006	68.932	953.852	13.096.399	3.011.818

Berichtsjahr	Istaufkommen			
	Steuerart ¹			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer – brutto	Gemeinde- anteil an der Ein- kommensteuer
	Euro	Euro	Euro	Euro
2007	69.570	945.964	12.525.346	3.518.857
2008	69.557	991.479	14.966.013	3.878.332
2009	72.594	1.008.351	3.989.451	3.668.634
2010	75.958	1.041.092	4.825.558	3.497.280
2011	77.075	1.056.220	7.372.792	3.688.878
2012	75.707	1.061.494	5.820.470	3.994.382
2013	79.096	1.087.098	9.265.261	4.313.832
2014	77.945	1.072.661	10.091.838	4.643.646
2015	77.846	1.110.382	15.023.194	4.907.444
2016	79.179	1.141.600	8.371.715	5.063.688
2017	78.299	1.145.927	10.076.108	5.540.767
2018	79.805	1.140.501	16.215.612	5.699.983
2019	79.155	1.187.535	10.666.563	5.987.992
2020	82.826	1.182.274	12.320.432	5.715.101
2021	81.056	1.204.235	10.695.221	5.919.220
2022	78.888	1.215.845	15.244.483	6.058.617
2023	80.197	1.232.484	18.443.865	6.584.852

¹ Gewerbesteuer VOR Abzug der Gewerbesteuerumlage

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12 11 2024/16:02:49

Anlage 2 zu Frage 2.2

Entwicklung der abgefragten Aufwandssteuern der Stadt Burgkirchen/Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtsjahr	Hundesteuer	Zweitwohnungssteuer	Sonstige örtliche Steuern
	Euro	Euro	Euro
2016	22.302	–	–
2017	26.511	–	–
2018	9.890	–	–
2019	46.366	–	–
2020	27.944	–	–
2021	28.240	–	–
2022	29.343	–	–
2023	31.134	–	–

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.
© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 18.11.2024.

Anlage 3 zu Frage 2.3

Entwicklung der abgefragten Beiträge und/oder Gebühren der Stadt Burgkirchen/Alz seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtsjahr	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungsgebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1983	600.670			545.123
1984	581.106			480.991
1985	597.109			396.119
1986	754.592			295.859
1987	919.411			244.544
1988	915.401			450.587
1989	902.503			341.416
1990	1.383.159			220.724
1991	751.625			230.667
1992	1.543.400			440.054
1993	1.804.493			784.811
1994	1.829.331			1.188.335
1995	334.841			165.989
1996	191.018			614.285
1997	655.314			911.956
1998	361.572			245.095
1999	373.117			178.636
2000	417.023			256.377
2001	338.716			46.036
2002	352.671			408.698
2003	321.969			190.683
2004	342.249			352.774
2005	452.499			79.817
2006	411.450			250.229
2007	471.874			54.138
2008	479.164			88.987
2009	520.422			193.570
2010	448.830			174.171
2011	424.709			72.727
2012	290.097			139.677
2013	462.718			140.176
2014	519.290			280.822
2015	2.698.972			872.058
2016	2.714.034	2.621.175	–	611.134
2017	2.897.189	2.800.271	–	232.096
2018	3.758.531	3.647.885	–	1.379.673
2019	3.643.411	3.517.898	–	333.221
2020	3.263.563	3.160.028	–	360.432

Berichtsjahr	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungs- gebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
2021	3.581.015	3.464.419	–	1.132.274
2022	3.788.496	3.661.576	–	1.736.786
2023	4.325.676	4.186.896	–	384.539

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/15:56:19

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.